



Stadt Leipzig

Gründachförderrichtlinie der Stadt Leipzig

Beschluss Nummer VII-DS-08545 der Ratsversammlung vom 20.09.2023



© Ute Vité

Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport / Amt für Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Zuwendungszweck	2
4.	Zuwendungsempfänger	3
5.	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5.1	Generelle Voraussetzungen	3
5.2	Fachliche Voraussetzungen	3
6.	Zuwendungs- und Finanzierungsart.....	4
7.	Antragsverfahren	4
7.1	Antragstellung	4
7.2	Antragsfristen	5
7.3	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	5
8.	Bewilligungsverfahren.....	5
8.1	Förderfähige Maßnahmen	5
Basiszuschuss (BZ).....	5	
Bonus „Intensiv Gründach“ (I)	6	
Bonus „Solar-Gründach“ (S).....	6	
Bonus „Biodiversitätsgründach“ (B)	7	
Bonus „Retentionsgründach“ (R).....	7	
8.2	Höhe der Zuwendungen.....	7
9.	Auszahlungsverfahren	8
10.	Nachweisverfahren	8
10.1	Verwendungsnachweis	8
10.2	Einfaches Verfahren.....	8
10.3	Vorlagefrist.....	8
11.	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	8
12.	Rückforderung	9
13.	Veröffentlichung.....	9
14.	In-Kraft-Treten	9

1. Vorbemerkung

Nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie gewährt die Stadt Leipzig Zuwendungen zur Herstellung von Gründächern verschiedener ökologischer Qualität im Leipziger Stadtgebiet. Zuwendungen (Fördermittel) können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Leipzig liegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden

- die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie),
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen zur SäHO (VwV-SäHO)
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),
- das Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie
- die „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) sowie

in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Entscheidungsgrundlagen sind das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030 (INSEK) sowie darauf basierende Beschlüsse des Stadtrats.

3. Zweckungszweck

Die auf Basis dieser Fachförderrichtlinie bereitgestellten Mittel sollen den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Finanzierung und zum Bau von Gründächern geben. Gefördert werden Vorhaben sowohl auf Neubauten, als auch auf bestehenden Gebäuden.

Gründächer tragen mit ihren vielfältigen ökologischen Funktionen zur Lebensqualität und zum Wohlbefinden im urbanen Raum bei, da sie Stadtklima und Luftqualität positiv beeinflussen. Der mehrschichtige Aufbau der Dachbegrünung schützt die Dachhaut gegenüber Witterung, Temperaturschwankungen und UV-Strahlung, so dass sich deren Haltbarkeit etwa verdoppelt. Die Dämmfunktion sorgt zudem im Sommer für reduzierte Innentemperaturen wie im Winter für eingesparte Heizkosten. Somit leisten Dachbegrünungen auch zum Ressourcenschutz einen Beitrag.

Besonders wirkungsvoll hinsichtlich Artenvielfalt, Stadtklima und Regenwassermanagement sind Intensivgründächer, die eine höhere Vegetationsschicht aufweisen.

Auch die Kombination mit Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen ist möglich. Hier kann z. B. durch die Kühlungsleistung der Pflanzen ein höherer Wirkungsgrad der Anlage erreicht werden. Verschattung und Feuchte fördern zudem die Artenvielfalt.

Ein Biodiversitätsdach bietet Tieren durch eine artenreiche Bepflanzung und strukturreiche Gestaltung Unterschlupf sowie Nahrungsquelle.

Dächer, die unter der Begrünung Retentionselemente zur Wasserspeicherung enthalten, können bei Starkregen die Kanalisation entlasten und Überflutungen vorbeugen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer/ Erbbauberechtigte/ Nießbraucher oder Mieter mit Zustimmung des Eigentümers eines förderfähigen Objekts sind. Anstelle natürlicher Personen können auch Personengesellschaften oder Bruchteilsgemeinschaften Zuwendungsempfänger sein.

Juristische Personen werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan (z.B. Geschäftsführer) vertreten. Dasselbe gilt für Personengesellschaften, wenn der Gesetzgeber dies geregelt hat, ansonsten gilt für sie die gesellschaftsvertragliche Regelung.

Eigentümergeinschaften werden durch ihren Verwalter vertreten. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind im Antrag anzugeben. Das gleiche gilt für die Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Generelle Voraussetzungen

- Die Maßnahme wird auf dem [Gebiet der Stadt Leipzig](#) realisiert und es besteht ein Interesse der Stadt Leipzig an deren Umsetzung.
- Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme (d. h. nicht durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder andere rechtliche Vorgaben veranlasst).
- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Als Beginn zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- Erforderliche Genehmigungen (z. B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung, erhaltungsrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung etc.) müssen bis zur Bewilligung vorliegen und sind dem Amt für Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.
- In den ersten drei Jahren nach Umsetzung der Maßnahme sind dem Amt für Umweltschutz mindestens zwei Fotos pro Jahr zur Verfügung zu stellen, sodass die Entwicklung der Begrünung beobachtet werden kann.
- Mit Unterzeichnung des Antrags wird für die umgesetzte Maßnahme das Einverständnis für Kartierungen, Begutachtungen sowie fotografische Aufnahmen und deren Verwendung erteilt.
- Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers steht außer Zweifel und der Nachweis der Verwendung erscheint gesichert.
- Die Gesamtfinanzierung ist im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert.

5.2 Fachliche Voraussetzungen

- Die Dachbegrünung ist durch einen Fachbetrieb auszuführen. Über Ausnahmen kann im Einzelfall entschieden werden.
- Es darf nur torffreies Substrat verwendet werden.
- Die „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) werden eingehalten.

- Keine Verwendung von umweltbelastenden Materialien (z. B. Asbest, Polyvinylchlorid (PVC), Tropenhölzer).

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Als Projektförderung werden Zuwendungen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet.

Je Vorhaben beträgt die Zuwendung maximal 90 % der förderfähigen Kosten, insgesamt nicht mehr als 100.000 Euro. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gewährt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder elektronisch bei der

**Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz
Technisches Rathaus
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig**

mittels des zur Verfügung gestellten Formulars.

Im Antrag ist zu erklären, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG vorliegt. Ist dies der Fall, so sind die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.

Folgende Dokumente sind mit Antragstellung einzureichen:

- Antragsformular,
- Lageplan, aus dem die genaue Lage des Objektes und des Gründachs hervorgeht,
- Querschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus (Substrat und ggf. Unterbau),
- Übersichtsplan, aus dem die Gestaltung des Gründaches hervorgeht (Wege, Intensivbegrünung, Nutzflächen, Artenschutz- oder Wasserelemente),
- mindestens drei vergleichbare Angebote/Kostenvoranschläge von Fachfirmen (reichen weniger Fachfirmen ein Angebot ein, wird dem Erfordernis Genüge getan, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden)
- ggf. Kostenberechnung/-aufschlüsselung (förderfähige Kosten sind auszuweisen),
- falls zutreffend, weitere Zuwendungsanträge bei Dritten.

Auf Verlangen des Amtes für Umweltschutz sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei unvollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Werden trotz Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig fristgemäß vorgelegt, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Ein Vorhaben bzw. eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie ist in der Regel ein Gebäude, für dessen Dach bzw. Dächer die Begrünung beantragt wird. Es kann Fälle geben, in denen mehrere Förderanträge durch das Amt für Umweltschutz nach Anhörung des Antragstellers und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu einem Antrag zusammengeführt werden.

7.2 Antragsfristen

Zuwendungsanträge für das laufende Jahr können in der Regel bis zum 31. Oktober gestellt werden und werden nach Eingang bearbeitet und beschieden. Die Mittelanforderung der Zuwendung hat bis spätestens 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Anträge können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist nicht zulässig.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (ohne Rücktrittsrecht) zu werten. Die Beauftragung von Planungsleistungen und einer ggf. notwendigen Statik-Überprüfung zählen nicht als Vorhabenbeginn.

Der Zuwendungsempfänger muss mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Entscheidung durch Zuwendungsbescheid gefällt wurde. Der Zuwendungsempfänger hat mit Antragsstellung zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde.

Dazu ist mit Einreichen des Zuwendungsantrags die Genehmigung für einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu beantragen (siehe Antragsformular). Erst nach Zugang dieser Genehmigung kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung.

8. Bewilligungsverfahren

Über die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie entscheidet das Amt für Umweltschutz in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Fachausschuss Umwelt, Klima, Ordnung wird einmal jährlich über die beschiedenen Anträge in Kenntnis gesetzt. Der Zuwendungsantrag wird mittels Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden.

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest), welche Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG enthalten.

8.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung setzt sich aus dem Basiszuschuss und ggf. zusätzlichen Boni zusammen. Mit den Boni soll die Anlage von qualitativ höherwertigen Dachbegrünungen angeregt werden, um vor allem die ökologischen und klimaregulierenden Funktionen von Gründächern zu verbessern.

Bei Bauvorhaben, für die keine Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht, kommt i. d. R. der Basiszuschuss zur Anwendung, der um die Boni erweitert werden kann.

Bei Bauvorhaben, für die eine Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht, ist der Basiszuschuss ausgeschlossen. Dann können nur Bonuszuschüsse für Maßnahmen, die über die verpflichtenden Maßnahmen hinausgehen, in Anspruch genommen werden.

Basiszuschuss (BZ)

Mit dem Basiszuschuss werden Zuwendungen für Dachbegrünungen ohne Verpflichtung (z. B. Festsetzung im Bebauungsplan, naturschutzrechtliche Verpflichtungen, Satzung) gewährt.

Förderfähige Maßnahmen:

- Planung, Material und Bau der Dachbegrünung von der wurzelfesten Dachabdichtung bis zu den Pflanzen (bei Eigenleistung nur das Material)
- Prüfung und Planung der Tragfähigkeit (Statik)
- Fertigstellungspflege (12 Monate) nach den FLL-Dachbegrünungsrichtlinien durch einen anerkannten Fachbetrieb
- Absturzsicherungen, die zur Pflege des Gründachs erforderlich sind

Förderbedingungen:

- Gründach wird neu angelegt, keine Sanierung eines defekten Gründaches
- zusammenhängende Vegetationsfläche von mindestens 10 m²
- Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 10 cm bei Bestandsgebäuden
- Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 12 cm bei Neubauten
- (Falls es die Kombination mit einer Photovoltaik- und/oder Solarthermie-Anlage erfordert, ist eine Aufbaustärke von 10 cm ausreichend.)
- Bepflanzung mit mindestens 15 verschiedenen Arten, welche die Biodiversität fördern, klimaangepasst und bevorzugt gebietsheimisch sind.
- Bitumenbahnen müssen frei von Bioziden sein.

Bonus „Intensivgründach“ (I)

Mit diesem Bonus werden Intensivgründächer, ggf. mit gärtnerischer Nutzung, Begehbarkeit und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie Anlagen, die für die sichere Nutzung eines begehbaren Gründachs notwendig sind (z. B Geländer), gefördert.

Insofern eine Extensivbegrünung nicht durch rechtliche Vorgaben gefordert ist, greift der Basiszuschuss mit 50 % der förderfähigen Kosten plus Bonus „Intensivgründach“, auch wenn es sich hier nicht um einen extensiven Aufbau der Dachbegrünung handelt.

Förderbedingungen:

- zusammenhängende Vegetationsfläche von mindestens 10 m²
- Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 25 cm (100 cm für Tiefgaragen)
- Gartenähnliche Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen
- mindestens 80 % der begrünbaren Dachfläche wird begrünt
- Dächer, die zum Aufenthalt und/oder der gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, müssen entweder öffentlich oder gemeinschaftlich zugänglich sein, insofern es sich nicht um ein privates Einfamilienhaus handelt.

Bonus „Solar-Gründach“ (S)

Mit diesem Bonus werden Extensivbegrünungen kombiniert mit Photovoltaik- und/ oder Solarthermieanlagen bezuschusst.

Förderbedingungen:

- Kombination einer Photovoltaik- und/ oder Solar-Anlage mit einer Extensivbegrünung
- auflastgehaltene Solar-Gründachsystem, ohne Durchdringung der Dachhaut
- Substrat und Begrünung sind vollflächig unter den Modulen ausgebracht
- Substrat und Pflanzen sind auf die Kombination mit Solar-System abzustimmen: nur niedrig wachsende Pflanzen, damit eine Verschattung der Module ausgeschlossen ist
- Mindestabstand Solarmodule zu Substratoberfläche von 20 cm
- Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 50 cm (für Pflege und Wartung)

Bonus „Biodiversitätsgründach“ (B)

Mit diesem Bonus wird eine biodiversitätssteigernde Gestaltung des Gründachs zur Erhöhung der biologischen Vielfalt und Bereitstellung von zusätzlichem Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten gefördert.

Förderbedingungen:

- Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 12 cm
- Bepflanzung mit mindestens 25 verschiedenen Arten, welche die Biodiversität fördern, klimaangepasst und bevorzugt gebietsheimisch sind.
- auf min. 20 % der Dachfläche sind Substratanhügelungen mit min. 30 cm Substratdicke zur Erhöhung der Standortvielfalt anzulegen
- auf ca. 30 % der Dachfläche sind „Biodiversitätsbausteine“ einzuplanen, wie z. B. Totholz und Steine als Nisthilfen oder Verstecke, Sandlinsen und Grobkiesbeete als Mikrohabitate, (temporäre) Wasserflächen als Vogel- und Insekentränke oder Vogel- und Insekten-Nistkästen (siehe BuGG- Fachinformation „Biodiversitätsgründach“)

Bonus „Retentionsgründach“ (R)

Mit diesem Bonus werden Gründachsysteme bezuschusst, die Regenwasser kurzweilig speichern und dosiert abfließen lassen können. Dies kann Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen vorbeugen, die Kanalisation entlasten und einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas durch Verdunstung leisten. Dieser Bonus ist mit allen weiteren Boni kombinierbar.

Förderbedingungen:

- Einsatz von technisch-konstruktiven Elementen, die abflussverzögernd und wasserspeichernd wirken (z. B. Retentionselemente, Abflusssdrossel usw.)
- Min. 60 l/m² zusätzlicher Retentionsraum zwischen Dachabdichtung und Begrünung
- Vollflächige Begrünung über dem Retentionsdach

8.2 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung ist auf max. 100.000 Euro je Vorhaben und Jahr begrenzt. Um eine Vollfinanzierung durch kombinierte Förderungen auszuschließen, werden insgesamt max. 90 % der förderfähigen Kosten übernommen.

Art der Förderung	Fördersatz	Maximalförderung
Basiszuschuss „BZ“	50 % der förderfähigen Kosten	60.000 €
Bonus „Intensivgründach“	80 €/m ²	40.000 €
Bonus „Solar-Gründach“	60 €/m ² (Modulfläche)	20.000 €
Bonus „Biodiversitätsgründach“	60 €/m ²	20.000 €
Bonus „Retentionsgründach“	60 €/m ²	20.000 €

9. Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft, d. h. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheides, angefordert und ausgezahlt werden. Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht.

Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die Mittelanforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten und erfolgt schriftlich beim Amt für Umweltschutz. Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

10. Nachweisverfahren

10.1 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist dem Amt für Umweltschutz ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Mit diesem ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis einzureichen. Das entsprechende Formular wird mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung zu erläutern und diese mit Fotos zu versehen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben summarisch darzustellen. Zuschüsse aus anderen Förderungen sind mit anzugeben.

Dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend ausgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Das Amt für Umweltschutz und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10.2 Einfaches Verfahren

Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000 Euro ist ein einfaches Verfahren möglich. Auf die Vorlage der Belege kann dabei verzichtet werden. Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung ist davon nicht berührt. Die Entscheidung über die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises ergeht im Zuwendungsbescheid.

10.3 Vorlagefrist

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Amt für Umweltschutz der Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Bei Änderungen zu folgendem Sachverhalten ist das Amt für Umweltschutz unverzüglich zu informieren:

- Adresse, Kontaktdaten

- Bankdaten
- Umsetzungszeitraum/Fristen
- Verwendungszweck
- Ermäßigung/Erhöhung der Gesamtausgaben
- Durchführende Firmen
- Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Insolvenzverfahren
- Beantragung/Bewilligung weiterer Zuwendungen

12. Rückforderung

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder durch das Amt für Umweltschutz mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Amt für Umweltschutz nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

13. Veröffentlichung

Alle Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig enthalten.

Der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Leipzig die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahme und die Verwendung dieser Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung.

Alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen werden jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht. Die zu veröffentlichenden Daten beinhalten Angaben zum Zuwendungsempfänger, der Art der Zuwendung, zu beantragten, bewilligten sowie abgerufenen Mitteln und deren Verwendung.

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit der Unterschrift zum Antrag sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

14. In-Kraft-Treten

Die Fachförderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und wird im Leipziger Amtsblatt sowie dem Internetportal der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de veröffentlicht, gleichzeitig tritt die Gründach-Förderrichtlinie vom 20.08.2020 Beschluss-Nr. VII-DS-01442 außer Kraft.